

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung*

Vom 3. September 2019

Aufgrund

- der §§ 45a Absatz 3 Satz 1 und 45d Satz 17 in Verbindung mit § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Betreuungsangebotelandesverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 805), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über Angebote zur Unterstützung
im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe
sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer
Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen
(Unterstützungsangebotelandesverordnung –
UntAngLVO M-V)“.**

2. In der Überschrift zu Abschnitt I werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ab Pflegegrad 1 können nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote sowie von Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a dieser Verordnung zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, geltend machen. Sie erhalten hierfür als Leistung der sozialen oder privaten Pflegeversicherung eine Kostenerstattung bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 haben darüber hinaus die Möglichkeit der anteiligen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages nach § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, mög-

lichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind gemäß § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Durch ein Angebot zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden.

Angebote nach Satz 2 Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag können anerkannt werden:

1. Betreuungsgruppen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen mit mindestens Pflegegrad 1,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen,

* Ändert LVO vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 11 - 8

4. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
 5. familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
 6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen,
 7. Alltagsbegleitung,
 8. Pflegebegleitung,
 9. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Pflegebedürftigen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag,
 10. Fahrdienste sowie
 11. sonstige Angebote, die der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden.“
4. § 1a wird aufgehoben.
 5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1,
2. bei Abrechnung mit den gesetzlichen Pflegekassen die Angabe eines Institutionskennzeichens (IK), soweit bereits vergeben,
3. die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über
 - a) die Art des Angebotes, die Zielgruppe und den Angebotsumfang,
 - b) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
 - c) die Gewähr des Anbieters für eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß Nummer 6,
 - d) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
 - e) anfallende notwendige Fahrtkosten,
 - f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,

4. eine verpflichtende Erklärung zur Ausrichtung des jeweiligen Angebotes auf Dauer; die Leistungen zur Unterstützung im Alltag sind regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche sowie die Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) anzubieten; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit ebenso gewährleistet sind,
5. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Unterstützungsleistungen im Alltag erlitten oder verursacht werden können,
6. eine verpflichtende Erklärung zur Sicherstellung der Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft. Die Fachkraft soll entsprechend der Angebote über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen sind diese Voraussetzungen gegeben:
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
 - Erzieherinnen und Erzieher,
 - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
 - Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt,
7. der Nachweis einer nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Unterstützungsangebot ausgerichteten Basisbildung für die eingesetzten Helferinnen und Helfer im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit folgenden Inhalten:
 - a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
 - b) angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall re-

- agieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- c) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes,
- d) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- e) Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
- f) bei Betreuungsangeboten Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung oder bei Angeboten zur Entlastung im Alltag gegebenenfalls hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen beziehungsweise deren Pflegepersonen,
- g) Kommunikation und Gesprächsführung,
- h) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements und
- i) Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, wobei für Helferinnen und Helfer, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation bereits über entsprechendes Wissen verfügen, die Basis-schulung entbehrlich ist, dies gilt insbesondere für Helferinnen und Helfer mit Berufsabschlüssen nach Nummer 6,
8. eine verpflichtende Erklärung durch die Anbieterin oder den Anbieter gegenüber der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 zum Nachweis einer alle drei Jahre erfolgenden und mindestens acht Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassenden Fortbildung der Helferinnen und Helfer, wobei bereits vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannte niedrigschwellige Angebote die Fortbildung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Landesverordnung vornehmen müssen,
9. die Angabe über das für die Gesamtleistung nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geforderte Entgelt, wobei das für die Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verlangte Entgelt die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf,
10. die verpflichtende Erklärung, jährlich einen Bericht über das Angebot zur Unterstützung im Alltag, insbesondere zu
- der Zahl der betreuten und entlasteten Personen, zu der Zahl der hierbei geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden sowie der dafür eingesetzten Fachkräfte und deren Qualifikation, Helfer und Beschäftigten, zu dem Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zu den Kosten einer Betreuungs- oder Entlastungsstunde in der von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 vorgegebenen Form bis zum 31. März eines Jahres, erstmals in dem nach der Anerkennung oder dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung für eine bereits zuvor bewilligte Anerkennung folgenden Jahr, vorzulegen,
11. die Einverständniserklärung des Anbieters zur Veröffentlichung der Angebote in der aufgrund § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Form,
12. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich entsprechen,
13. für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung.
- (2) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen.
Zur Frage der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters und der leistungserbringenden Personen kann die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 auch die Vorlage behördlicher Führungszeugnisse verlangen.
- (3) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 1 Absatz 3 durch zugelassene Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.
- (4) Niedrigschwellige Angebote, die bereits vor Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umfang fort.
- (5) Die Anbieter der jeweiligen Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 ist in diesem Falle die Anerkennung zu widerrufen. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters nicht mehr gegeben ist. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unterrichtet bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den gemäß § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss über den Stand der aktuell anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

(7) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach Abschnitt II.“

6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen oder ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer erbracht werden. Die Unterstützungsleistungen umfassen:

- Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen etc.,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
- Kommunikation, Vorlesen,
- Anregung und Unterstützung bei den Hobbys und bei sozialen Kontakten.

(2) Die Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von § 2 gilt ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot im Sinne des Absatzes 1 als anerkannt, wenn die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder der ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer einen Grundkurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens acht Stunden (je 45 Minuten) absolviert hat und eine Registrierung bei den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erfolgt ist. Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung darf nur durch volljährige natürliche Einzelpersonen erbracht werden, die

1. innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen wohnen,
2. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu unterstützenden Person leben,
3. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu unterstützenden Person tätig sind,
4. nicht mit der zu unterstützenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

5. regelmäßig im Abstand von zwei Jahren einen Aufbaukurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens sechs Stunden (je 45 Minuten) absolviert haben und die Teilnahme den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. unaufgefordert vor Ablauf der Zweijahresfrist nachweisen,

6. eine Unterstützung von höchstens zwei anspruchsberechtigten Personen gleichzeitig in einem Umfang von insgesamt höchstens 25 Stunden je Kalendermonat erbringen,

7. Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter durchführen, für die nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde gewährt wird.

(4) Für die Tätigkeit von ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern sind qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich. Sie brauchen die Möglichkeit einer fachlichen Betreuung und Beratung. Die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung, Information und Unterstützung erhalten die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer durch die jeweils örtlichen Pflegestützpunkte gemäß § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere auch den Hinweis sowie die Vermittlung zu lokalen qualitätssichernden Anleitungs- und Betreuungsorganisationen.

(5) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. werden ermächtigt, das Nähere zum Registrierungsverfahren der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise. Sie sind zuständig für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. registrieren die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie dem aktuellen Unterstützungsangebot.

(6) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. heben die Registrierung der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers unverzüglich auf, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Voraussetzungen für die Registrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Sie können die Registrierung aufheben, soweit ihnen bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers nicht gegeben ist.

(7) Die Pflegestützpunkte erteilen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen auf Grundlage des § 7c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Auskunft und Beratung über die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Die Hilfe-

stellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe umfasst unter Beachtung des § 2a Absatz 3 Buchstabe a insbesondere auch die Koordinierung der erstmaligen Kontaktaufnahme zwischen dem Pflegebedürftigen und der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder dem ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfer, soweit diese hierzu ihr Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben. Eine darüber hinausgehende Hilfestellungs-, Begleit- oder Betreuungspflicht besteht nicht.

(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 3 werden vier Jahre nach deren Inkrafttreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung überprüft.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „niedrigschwelligen Angeboten“ gestrichen und durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „das Vorliegen des Einverständnisses über“ eingefügt.

9. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag**

Nach Abschnitt I anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gefördert werden, wenn die eingesetzten Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig sind. Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt dabei vorrangig niedrigschwellige Angebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

10. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen“ durch die Wörter „sowie anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 2 Absatz 7 gilt entsprechend.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag durch Initiativen des Ehrenamts“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Angebote zur Unterstützung im Alltag von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.“

c) Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 7 gilt entsprechend.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel haben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen oder von deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität beziehungsweise die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im

Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „als Anteilsfinanzierung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

14. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Anerkennung und für die Aufhebung der Anerkennung nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, sowie für die Förderung nach Abschnitt II ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Modellvorhaben, Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.“

Artikel 2

Diese Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. September 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**